

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 18.

Mittwoch, den 3. May

1854.

**Die allgemeine Landesstiftung**  
ist durch die Königl. Bestätigung ihres Grundgesetzes  
vom 18. Januar cr. in ein neues Stadium ihrer Ent-  
wicklung und Wirksamkeit getreten. Gleichzeitig mit  
der Bestätigung des Grundgesetzes sind ihr Corpora-  
tionsrechte, soweit diese zum Erwerb von Kapitalien  
und Grundstücken nöthig sind, in Gnaden verliehen  
worden. Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen  
hat als Protektor der Stiftung in Folge der Aller-  
höchsten Bestätigung des erwähnten Grundgesetzes  
unter dem 22. Febr. eine Ordre, betreffend die Pu-  
blikation des gedachten Gesetzes, dem Präsidenten  
des Curatoriums der Stiftung zugehen lassen, auf  
die wir nicht umhin können, etwas näher einzugehen,  
zumal da sie von dem hohen Herrn eigenhändig ver-  
faßt und niedergeschrieben ist, so daß sie einen sehr  
werthvollen Pendant zu dem Gesetze bildet.

Se. Königl. Hoheit weist zunächst darauf hin, wie  
es bisher an einem geeigneten Mittelpunkte zur all-  
gemeinen nationalen Fürsorge für die Erleichterung  
des sorgenvollen Lebensabends der hilfbedürftigen  
vaterländischen Veteranen gefehlt habe, wie aber dieser  
Mittelpunkt in der am 15. Octbr. 1851 gegründeten  
allgem. Landesstiftung gefunden worden sei und damit  
die am 3. Juni 1814 in Paris ausgesprochene Ver-  
heißung Friedrich Wilhelms III.: „das Vaterland

werde seine würdigen und tapfern Kämpfer mit Gott  
für König und Vaterland mit Dank und Liebe em-  
pfangen,“ ihre volle Erfüllung erhalten habe.

Nachdem Se. Königl. Hoheit hervorgehoben, wie  
die Königl. Bestätigung des Grundgesetzes am Krö-  
nungs-Gedächtnistage des Königshauses Hohenzol-  
lern erfolgt und dadurch die Stiftung unter die be-  
sondere Obhut unseres Königs und Kriegsherrn ge-  
treten sei, spricht Er im Interesse der Stiftung noch  
folgende wohlgemeinte Erklärungen und guten Wün-  
sche aus:

§. 1. Zuerst erkenne Ich die bisherigen reichen  
Segnungen dieser Stiftung zur Erleichterung des  
sorgenvollen Lebens-Abends so vieler hilfbedürf-  
tigen invaliden Krieger im Lande mit tiefgefühltem  
Danke hierdurch an. Nur durch das harmonische und  
einheitliche Zusammenwirken aller von Mir bestätigten  
Organe der Stiftung und deren Mitglieder mit dem  
Curatorium derselben im rechten Verständnisse dieser  
Stiftung, wie durch die allgemeine Theilnahme der  
Gutgesinnten aller Volksklassen im Lande, konnte  
dies erreicht und erfüllt werden; darum spreche Ich  
allen Organen der Stiftung für ihre verdienstliche  
Gesamt-Mitwirkung dabei hierdurch zugleich Meine  
vollste Anerkenntniß aus.

Damit der reiche Segen der Stiftung aber auch